

Sitzung	Gemeindeverwaltungsverband - öffentlich - 07.07.2020		
Beratungspunkt	Flächennutzungsplan 2020, 8. Änderung - Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit und Behörden		
Anlagen	3		
Kontierung			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Im Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg sind Ziele verankert, die unter anderem durch die Nutzung von Solarenergie erreicht werden sollen. Das umfasst neben dem Ausbau von Anlagen auf Dächern auch Freiflächenanlagen.

Bereits 2017 wurde vom Gemeindeverwaltungsverband der Bau einer Anlage durch einen anderen Investor auf der Freifläche im Gewann „Beim Viehbrunnen“ im Kreuzungsbereich von Autobahn 864 und Bundesstraße 27 durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans auf den Weg gebracht. Dessen Inbetriebnahme steht bevor.

Die Firma MaxSolar GmbH, Traunstein, beabsichtigt auf einer Fläche nördlich des Stadtteils Aasen einen Solarpark zu errichten (**Anlage 1**).

Auf der 9,3 ha großen, landwirtschaftlich genutzten Fläche im Norden der Gemarkung des Ortsteils Aasen, nördlich der Autobahn 864, im Osten und Westen von Wald umgeben, soll diese Freiflächen-Photovoltaikanlage installiert werden.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 2086, Flst. Nr. 2087 und Flst. Nr. 2089. Die zwei, landwirtschaftlich als Acker- und Grünland genutzten Flächen (Flst. 2086 und 2089), sind in Privateigentum. Der Vorhabenträger verfügt für diese Flächen über einen langfristigen Pachtvertrag. Mittig getrennt werden die Flächen von einem der Stadt gehörenden Wirtschaftsweg (Flst. 2087).

Etwa 400 m von der Anlage entfernt befindet sich nördlich das Zentrum für Betreuung und Pflege „Hirschhalde“ auf der Gemarkung der Stadt Bad Dürkheim.

Die Einrichtung von technischer Infrastruktur (Freiflächen-Photovoltaikanlage) stellt keine privilegierte Nutzung gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch („Bauen im Außenbereich“) dar, weshalb ein entsprechender Bebauungsplan aufzustellen und der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands zu ändern ist. Ein Bebauungsplan bildet nicht nur die Grundlage für eine Genehmigung, sondern ist oftmals Voraussetzung für eine finanzielle Förderung.

Im Südosten des Plangebiets ist die Errichtung eines großflächigen Stromspeichers (Einbau in Container Module) vorgesehen. Hierbei handelt es sich um eine Batteriespeicheranlage mit Trafostation zur Zwischenspeicherung und Umwandlung von Energie in Wechselstrom. Durch das Speichersystem kann das Versorgungsnetz während Verbrauchsspitzen gestützt und stabilisiert werden. Eine wassergebundene Decke dient als Fundament-/Aufstellfläche für die Container Module.

Trotz der Nutzung als Solarpark kann die Fläche weiterhin extensiv als Grünland oder für eine Weidebewirtschaftung genutzt werden. Die Solarmodule werden sich nach den Planungen des Investors mindestens 0,8 m über dem Niveau des Geländes befinden. Deshalb ist die Inanspruchnahme des Bereichs, mit Darstellung im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 als Vorrangflur, vereinbar.

Die Prüfung alternativer Standorte auf der Grundlage des Flächennutzungsplans ergab, dass der vorgeschlagene Standort, aufgrund des Abstands von 350 m zur Autobahn, sich im näheren Korridor des im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) definierten, potentiell zu bewertender positiver Standorte befindet und dadurch geeignet ist.

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan 2020 des Gemeindeverwaltungsverbands weist am geplanten Standort landwirtschaftliche Fläche aus. Die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans 2020 soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Aasen“ (einschließlich Umweltbericht mit Grünordnungsplanung und Umweltprüfung, **Anlage 2**) erfolgen. Für letzteres ist ein zweistufiges Verfahren mit Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden vorgesehen. Im Flächennutzungsplan wird für die Fläche eine Sonderbaufläche (S) festgesetzt. Der Entwurf der Begründung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden ist als **Anlage 3** beigelegt.



Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeindeverwaltungsverband beschließt die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans („Solarpark Aasen“) gem. § 2 BauGB.
2. Der öffentlichen Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt.

Beratung: